

3 O 255/25



Landgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

GHENDLER RUVINSKIJ
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

die Dietrichs Consulting GmbH, vertr. d. Mik Dietrichs, Ballindamm 27, 20095
Hamburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund
auf die mündliche Verhandlung vom 16.01.2026
durch die Richterin am Landgericht Glage als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. 12.971,00 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.054,10 € jeweils nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.07.2025 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

Die Klägerin schloss mit der Beklagten am 19.04.2024 einen Vertrag über eine „Intensivbetreuung“ im Bereich des „Dropshipings“ für die Dauer von 12 Monaten zu einem Preis i.H.v. 12.971,00 €. Aus der Leistungsbeschreibung der Beklagten ergaben sich die folgenden Leistungsbestandteile: „Bestandteil 1: Videotraining „Winner Factory“ (Lebenslänglicher Zugang) Bestandteil 2: 1:1 Feedback durch festen Ansprechpartner zu: Produktsuche, Creatives, Copies & Ad Manager Bestandteil 3: 1:1 Support durch festen Ansprechpartner für alle möglichen weiteren Fragen via Loom Bestandteil 4: Zoom Calls mit Mik Dietrichs & dem Team in den Gruppengespräche bis zu 120 Minuten 2x Wöchentlich Bestandteil 5: Zugang zur Facebook Gruppe „Dropshipping Dietrichs Mastermind“ (lifetime) Bestandteil 6: 1x monatlich ein persönlicher 1:1 Zoom-Call mit Mik Bestandteil 7: Alle 2 Wochen Zoom-Call mit Musti Bestandteil 8: WhatsApp Gruppe mit Mik und Support-Mitarbeiter.“ Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Anlage KGR1, Bl. 31 d.A., verwiesen. Die Beklagte verfügte hinsichtlich dieser „Intensivbetreuung“ nicht über eine Zulassung nach dem FernUSG.

Die Klägerin zahlte in der Folge die vereinbarte Vergütung an die Beklagte und nahm Leistungen von dieser in Anspruch. So führte die Klägerin am 01.05.2024, am 18.06.2024, am 26.06.2024 und am 19.02.2024 „Eins-zu-eins-Calls“ mit dem Geschäftsführer der Beklagten. Zudem durchlief sie das von der Beklagten angebotene Videotraining insgesamt zu 58 %. Es wird insoweit auf den Screenshot, Bl. 69 ff. d.A., sowie die Anlage KGR3, Bl. 199 ff. d.A., verwiesen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 27.05.2025 erklärte die Klägerin gegenüber der Beklagten die Kündigung sowie die Anfechtung des streitgegenständlichen Vertrags und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 11.06.2025 zur Rückzahlung der geleisteten Vergütung i.H.v. 12.971,00 € auf. Es wird auf den Inhalt der Anlage KGR2, Bl. 32 ff. d.A., verwiesen. Mit Schreiben vom 28.05.2025 wies die Beklagte die Ansprüche zurück. Die Klägerin erhob daraufhin Klage auf Rückzahlung des Betrags.

Die Klageschrift vom 25.06.2025, eingegangen bei Gericht am gleichen Tag, wurde der Beklagten zugestellt am 29.07.2025.

Die Klägerin meint, sie habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der Vergütung aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG. Das streitgegenständliche Leistungsangebot falle in den Anwendungsbereich des FernUSG, weshalb die Beklagte verpflichtet gewesen sei, eine Zulassung i.S.d. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG einzuholen. Da sie über eine solche unstreitig nicht verfügt habe, sei der Vertrag insgesamt unwirksam.

Vorliegend habe die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten deutlich im Vordergrund gestanden. Das Videotraining habe didaktisch aufbereitetes Wissen im Bereich des „Dropshipings“ vermittelt und den Schwerpunkt der geschuldeten Leistung gebildet. Dies ergebe sich bereits daraus, dass es in der Leistungsbeschreibung an erster Stelle aufgeführt und dass insoweit ein lebenslanger, unbegrenzter Zugriff gewährt werde. Inhaltlich habe das Videotraining beispielsweise umfassende Informationen zu den Themen Produktsuche, Erstellung von Werbematerialien sowie Nutzung des Facebook/Meta-Werbeanzeigen-Managers enthalten. Es werde auf den Inhalt der Anlage KGR3, Bl. 199 d.A., verwiesen. Dass daneben auch die Möglichkeit bestanden habe, individuelle Gespräche oder Gruppengespräche zu führen, ändere an der Schwerpunktbildung nichts. Weiter sei ausweislich des vereinbarten Leistungsumfangs eine Lernkontrolle geschuldet gewesen. Ihr sei die Möglichkeit eingeräumt worden, durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff den eigenen Lernerfolg zu überprüfen. Sie habe zudem regelmäßig Umsetzungsaufgaben und anschließendes Feedback, auch zu ihren individuellen Fortschritten, erhalten. So sei sie verpflichtet gewesen, sog. „Accountability-Sheets“ auszufüllen, welche die Beklagte anschließend eingesehen und mit ihr besprochen habe. Dadurch sei überprüft worden, ob sie das durch die Videos erlernte Wissen richtig anwende. Es werde auf den Inhalt der Anlage KGR4, Bl. 226 ff. d.A., verwiesen. Im Übrigen deute bereits der Begriff „Videotraining“ auf eine geschuldete Lernkontrolle hin. Die Wissensvermittlung sei auch räumlich getrennt erfolgt. Eine zeitliche Versetzung, also eine Asynchronität, sei daneben nicht erforderlich. Dies könne letztlich aber dahinstehen, da der überwiegende Teil des Wissens asynchron vermittelt worden sei. Den Kern des Vertragsinhalts habe das Videotraining dargestellt, welches etwaiges Wissen offensichtlich asynchron vermittelt habe. Dem asynchronen Teil seien auch die stets aufgezeichneten und für die Teilnehmer zum Zwecke der späteren Ansicht hinterlegten Live-Calls (Gruppen- und Einzelgespräche) zuzuordnen. Es werde auf den Screenshot, Bl. 181 d.A., verwiesen. Auch bei den Kontaktmöglichkeiten über Loom sowie über die Facebook- und WhatsApp-Gruppen handle es sich um asynchrone Vertragsbestandteile. Ob sie den streitgegenständlichen Vertrag als Unternehmerin i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB

abgeschlossen habe, könne dahinstehen, da eine etwaige Unternehmereigenschaft der Eröffnung des Anwendungsbereichs des FernUSG nicht entgegenstünde.

Jedenfalls sei der Vertrag durch Anfechtung rückwirkend vernichtet worden. Die Beklagte habe sie durch bewusst falsche Angaben über die Inhalte und den Umfang ihres Leistungsangebots getäuscht, um sie zum Vertragsabschluss zu verleiten. Ihr sei erklärt worden, es handele sich um ein individuelles Eins-zu-eins-Coaching mit persönlicher Betreuung durch fachlich qualifizierte Lehrende. Tatsächlich habe sie jedoch lediglich Zugriff auf vorgefertigte Online-Videos und Gruppenseminare, ohne jeglichen persönlichen Kontakt erhalten. Die versprochene Gegenleistung sei weit hinter den zuvor geweckten Erwartungen geblieben. Auch über die Verdienst- und Erfolgsaussichten habe die Beklagte durch irreführende Werbung getäuscht. Sie sei zum Kauf gedrängt worden.

Jedenfalls sei der Vertrag sittenwidrig und somit gem. § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Es bestehe ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Der Wert der Gegenleistung überschreite den marktüblichen Preis um ein Vielfaches. Selbst ein Bachelorstudium im Bereich der Wirtschaft koste an den renommiertesten Privatuniversitäten Deutschlands nur ca. 8.500,00 € pro Semester. Die AKAD Bildungsgesellschaft mbH aus Stuttgart biete eine Prüfung zum Master of Arts im Studiengang Management zu einem Preis i.H.v. 13.200,00 € an. Online seien vergleichbare Kurse bereits ab 99,99 € erhältlich. Der streitgegenständliche Preis von 12.971,00 € übersteige insofern den marktüblichen Preis um ein Vielfaches.

Ein Anspruch auf Rückzahlung ergebe sich auch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB, da die Beklagte vor Vertragsschluss irreführende Werbeangaben getätigt habe.

Der Anspruch auf Erstattung der Anwaltskosten ergebe sich aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG.

Der Beklagten stehe in jedem Fall kein Wertersatzanspruch zu. Diese habe nicht dargetan, dass sie bei Kenntnis der Nichtigkeit des Vertrages überhaupt ein anderes, vergleichbares Coaching in Anspruch genommen hätte. Ebenso fehle Vortrag zur Höhe eines etwaigen Wertersatzanspruchs.

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. an sie 12.971,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. an sie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die örtliche Zuständigkeit. Diese ergebe sich weder aus § 26 FernUSG noch aus sonstigen Gesichtspunkten. Der streitgegenständliche Vertrag falle nicht in den Anwendungsbereich des FernUSG. Eine systematische Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen mit dem Ziel einer Prüfung sei nicht geschuldet gewesen. Sie habe vielmehr eine individuelle Beratungsdienstleistung in Form von Feedback- und Supportgesprächen erbracht, in denen konkrete Lösungen, Strategien und Optimierungen für das Business der Klägerin erarbeitet worden seien. Ziel sei es gewesen, die Klägerin bei der Kundengewinnung, dem Unternehmenswachstums sowie der Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Diese persönliche Beratung habe im Vordergrund gestanden. Zwar habe der Videokurs auch theoretisches Wissen vermitteln sollen, dieser habe aber nur ergänzend stattgefunden und lediglich der Illustration einzelner Aspekte gedient. Es werde auf den Inhalt eines Screenshots, Bl. 68 d.A., verwiesen. Insoweit sei auch keine Lernkontrolle geschuldet gewesen. Klassische Prüfungsaufgaben habe die Klägerin nicht erhalten. Sie habe daher auch nie korrigiert, sondern lediglich Optimierungsvorschläge erteilt, damit das Unternehmen marktfähig werde. Auch eine Aussicht auf Erlangung eines Abschlusses, eines Zertifikates oder ähnlichem habe nicht bestanden. Die Lehrenden und der Lernende seien auch nicht ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt gewesen. Die Frage der räumlichen Trennung sei aufgrund des digitalen Zeitalters nicht im physischen Sinne, sondern im zeitlichen Sinne zu beantworten. Der überwiegende Teil der Leistung sei synchron erfolgt, über die entsprechende WhatsApp-Korrespondenz sowie die Live-Calls/Loom-Events. Ohnehin sei das FernUSG im B2B-Bereich nicht anwendbar.

Der Klägerin stehe mangels Verbrauchereigenschaft kein Widerrufsrecht zu. Ein Anfechtungsgrund sei ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere habe sie keine irreführenden Angaben gemacht. Die Qualität ihrer Leistung sei mangelfrei. Die Klägerin habe sich selbst positiv über die Leistungen geäußert. Insoweit werde auf den Inhalt eines Screenshots des WhatsApp-Verlaufs mit der Klägerin, Bl. 67 d.A., verwiesen. Der Vertrag sei auch nicht nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Substantiiertes Vortrag fehle. Das Verhalten der Klägerin sei insgesamt widersprüchlich und rechtsmissbräuchlich.

Sie selbst habe jedenfalls einen Anspruch auf Wertersatz. Dieser sei anhand der vorgetragenen und in Anspruch genommenen Leistungen zu berechnen.

Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll vom 16.01.2026, Bl. 352 ff. d.A., verwiesen. Wegen des umfassenden Sach- und Streitstands wird im Übrigen vollumfänglich auf die wechselseitig geführten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Dortmund ergab sich aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, die örtliche aus § 26 Abs. 1 FernUSG i.V.m. § 12 ZPO. Gem. § 26 Abs. 1 FernUSG ist für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Anwendungsbereich des FernUSG war bereits nach dem schlüssigen Vorbringen der Klägerin eröffnet. Der allgemeine Gerichtsstand der Klägerin lag im Landgerichtsbezirk Dortmund.

II.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung i.H.v. 12.971,00 €.

1.

Der Anspruch ergab sich aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG.

a)

Die Beklagte hat durch die Leistung der Klägerin einen Betrag i.H.v. 12.971,00 € erlangt. Ein Rechtsgrund bestand für diese Leistung jedoch nicht, da der streitgegenständliche Vertrag gem. §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG nichtig war.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG bedürfen Fernlehrgänge der Zulassung. Gem. § 7 Abs. 1 FernUSG ist ein Fernunterrichtsvertrag, der von einem Veranstalter ohne die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung des Fernlehrgangs geschlossen wird, nichtig. Unstreitig hat die Beklagte über keine Zulassung verfügt. Eine solche wäre aber erforderlich gewesen, da es sich bei der von der Klägerin gebuchten Leistung um Fernunterricht i.S.d. § 1 FernUSG handelt.

Gem. § 1 Abs. 1 FernUSG ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

aa)

Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag war auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 21, beck-online; BGH Urteil vom 2.10.2025 – III ZR 173/24, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 11, beck-online). Ferner müssen die in § 1 Abs. 1 FernUSG bezeichneten Kenntnisse nicht abstrakt sein. Es ist daher unschädlich, wenn sie praktisch genutzt werden sollten. Erst recht ist es nicht erforderlich, dass die Lehrinhalte systematisch didaktisch aufbereitet sind. Der Zweck des Fernunterrichtsschutzgesetzes erfordert gerade in solchen Fällen Schutz, in denen das Unterrichtsangebot eine solche Qualität nicht aufweist (BGH Urteil vom 2.10.2025 – III ZR 173/24, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 12, beck-online).

Ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Beschreibung bestand die Verpflichtung der Beklagten vorrangig darin, der Klägerin Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Unstreitig sollte das Videotraining dazu dienen, Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des „Dropshippings“ zu vermitteln. Zwar hat die Beklagte vorgetragen, dass durch das Videotraining nur wenige theoretische Grundkenntnisse in diesem Bereich vermittelt werden sollten, dem konnte aber dem nicht gefolgt werden. Ausweislich der Anlage KGR3, Bl. 199 ff. d.A., enthielten die Videos umfassende Informationen zu den verschiedensten Themenbereichen, wie beispielsweise der Gewerbeanmeldung, dem Copywriting, dem Schalten von Facebook- oder TikTok-Ads sowie dem Shopaufbau. Die Videos vermittelten mithin Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Umfang, der deutlich über bloße theoretische Grundlagen hinausging. Soweit die Beklagte meint, nicht die Wissensvermittlung, sondern die individuelle Beratung habe im Vordergrund gestanden, konnte dem nicht gefolgt werden. Das Videotraining bildete nach den Feststellungen des Gerichts den

Schwerpunkt der Leistung. Es wird in der Leistungsbeschreibung an erster Stelle aufgeführt. Der Zugang zu den Videos wird zudem lebenslänglich und unbegrenzt gewährt (vgl. etwa BGH Urteil vom 2.10.2025 – III ZR 173/24, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 13 f., beck-online). Soweit sich aus der streitgegenständlichen Leistungsbeschreibung ergab, dass die Klägerin daneben für die Dauer von 12 Monaten einen Anspruch auf Feedbackgespräche, die Teilnahme an Zoom Calls und den Zugang zu einer WhatsApp- sowie einer Facebook-Gruppe hatte, führte dies zu keiner anderen rechtlichen Einordnung. Nach dem Inhalt der Leistungsbeschreibung sollte nicht eine individuelle persönliche Beratung der Klägerin mit dem Ziel der Einschätzung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit im Vordergrund stehen, sondern die Wissensvermittlung, mit dem Ziel der Befähigung der Klägerin zur Erwerbstätigkeit im Dropshipping.

bb)

Die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgte nach den Feststellungen des Gerichts auch überwiegend durch räumliche Trennung zwischen Lehrendem und Lernendem, vgl. § 1 abs. 1 Nr. 1 FernUSG.

Soweit die Beklagte meint, das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung setze nicht nur voraus, dass die Wissensvermittlung örtlich getrennt stattfindet, sondern darüber hinaus auch zeitlich versetzt, konnte dem nicht gefolgt werden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es darauf an, dass sich der Lehrende und der Lernende in unterschiedlichen Räumen aufhalten. Das ist bei den von der Beklagten angebotenen Leistungen, konkret den Lernvideos, den Zoom- und Loom-Calls, sowie der Kommunikation über WhatsApp und Facebook, gegeben. Zwar ist es danach möglich, dass sich die Gesprächsteilnehmer in demselben virtuellen Raum aufhalten, dies ist aber nicht vergleichbar mit einem echten Präsenzunterricht vor Ort. Zum einen ist das Bedürfnis, die Teilnehmer vor unseriösen Anbietern zu schützen, bei Videokonferenzen deutlich größer als bei echten Präsenzveranstaltungen, da dort eine größere soziale Kontrolle stattfindet, was unseriöse Anbieter abschrecken könnte. Zum anderen wurde bei Erlass des FernUSG im Jahre 1975 nicht an die Möglichkeit eines Onlineunterrichts gedacht. Das Gesetz ist in der Vergangenheit zudem mehrfach geändert worden, ohne dass der Gesetzgeber sich veranlasst gesehen hätte, das Merkmal der „räumlichen Trennung“ aufzugeben oder den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Es erscheint daher insgesamt sachgerecht, sich am Wortlaut zu orientieren und eine räumliche Trennung zu verlangen (OLG Stuttgart Urteil vom 29.8.2024 – 13 U 176/23, MMR 2025, 212, Rn. 22, beck-online; OLG Oldenburg Urteil vom 17.12.2024 – 2 U 123/24, BeckRS 2024, 48325 Rn. 7, beck-online; OLG Celle Urteil vom 24.9.2024 – 13 U 20/24, NJW-RR 2025, 113, Rn. 27, beck-online).

Ungeachtet dessen, erfolgte die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch die Klägerin nach den getroffenen Feststellungen des Gerichts auch überwiegend zeitlich versetzt (asynchron). Der Schwerpunkt der Leistung lag in der Wissensvermittlung, die hauptsächlich durch das Videomaterial, mithin asynchron, erfolgt ist (BGH Urt. v. 2.10.2025 – III ZR 173/24, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 13, beck-online). Dem asynchronen Unterricht waren neben den zur Verfügung gestellten Lernvideos auch die Online-Meetings zuzuordnen, die aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt worden sind, da sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 26, beck-online). Insoweit wird auf den Inhalt der Anlage KGR3, Bl. 199 ff. d.A., verwiesen. Synchroner Unterricht, etwa der Support durch einen festen Ansprechpartner sowie die Eins-zu-eins-Calls hatte nach der Leistungsbeschreibung demnach nur untergeordnete Bedeutung.

cc)

Nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag war auch eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Es genügt eine einzige Lernkontrolle (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 28, beck-online; BGH Urteil vom 2.10.2025 – III ZR 173/24, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 18, beck-online).

Ein solcher Anspruch der Klägerin ist auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zu bejahen. In „Bestandteil 2“ ist ein „1:1 Feedback durch einen festen Ansprechpartner zu Produktsuche, Creatives, Copies & Ad Manager“ vorgesehen. In „Bestandteil 3“ wird ein „1:1 Support durch einen Festen Ansprechpartner für alle möglichen weiteren Fragen“ gewährt. In „Bestandteil 5“ wird der Zugang zu einer Facebook-Gruppe und in „Bestandteil 8“ der Zugang zu einer WhatsApp-Gruppe versprochen. Nach dem Leistungsinhalt sollte die Klägerin demnach Feedbackgespräche führen und sonstige Fragen an Supportmitarbeiter stellen können. Diese verschiedenen Möglichkeiten der Klägerin, Fragen zu stellen, beziehen sich jedenfalls auch auf das eigene Verständnis des Erlernten, wodurch sie eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob sie die vermittelten Inhalte, beispielsweise aus dem Videomaterial, zutreffend erfasst hat und richtig anwendet. Etwaige Einschränkungen dieses Fragerechts, beispielsweise nur auf

Frage zur Lösung von konkreten Problemen, ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung nicht (so etwa OLG Hamm, Beschluss vom 15. Oktober 2025 – I-12 U 63/25 –, Rn. 20, juris). Aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise kann die Leistungsbeschreibung vielmehr nur so verstanden werden, dass Gegenstand der Fragen jedenfalls auch die vermittelten Lerninhalte sein dürfen und nicht etwa lediglich eine individuelle Beratung zum Beispiel in Bezug auf die eigene Unternehmensoptimierung geleistet wird (BGH Urteil vom 2.10.2025 – III ZR 173/24, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 19, beck-online; OLG Celle Urteil vom 24.9.2024 – 13 U 20/24, NJW-RR 2025, 113, Rn. 27, beck-online). Im Übrigen hat die Klägerin vorgetragen, dass sie „Accountability-Sheets“ habe ausfüllen müssen, welche sodann von der Beklagten überprüft und mit individuellem Feedback versehen worden seien. Dem ist die Beklagte nicht erheblich entgegengetreten. Sie hat insoweit nur vorgetragen, dass sie nie korrigiert, sondern nur Optimierungsvorschläge unterbreitet habe. Aus dem von ihr eigens eingereichten WhatsApp-Verlauf mit der Klägerin ergab sich aber weiter, dass die Beklagte ihr zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Fristen gesetzt und diese anschließend mit ihr besprochen hat. Zwar mag insoweit vorrangig die Umsetzung des erlernten Wissens durch die Klägerin erörtert worden sein. Insgesamt spricht dies aber ganz eindeutig dafür, dass eine Lernüberwachung, durch das Recht, Fragen zum Erlernten zu stellen, erfolgt ist.

dd)

Die §§ 7 Abs. 1 und 12 Abs. 1 FernUSG sind auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, selbst wenn die Klägerin ihn nicht als Verbraucherin i.S.d. § 13 BGB, sondern als Unternehmerin i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB abgeschlossen hat. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht i.S.d. § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 31 ff., beck-online; BGH Urteil vom 2.10.2025 – III ZR 173/24, GRUR-RS 2025, 27590 Rn. 20, beck-online).

ee)

Die von der Beklagten angebotene Leistung ist auch nicht nach § 12 S. 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da sie nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

b)

Die Beklagte hat auch keinen Anspruch auf Wertersatz gegen die Klägerin.

Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrags durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs. Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner – hier der Beklagten – aber die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 Abs. 3 BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens auf gegenseitige Verträge. Für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 43, beck-online).

Ausgehend hiervon hat die Beklagte einen zu saldierenden Anspruch gegen die Klägerin auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste der Höhe nach nicht ausreichend dargelegt.

Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung. Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (BGH Urteil vom 12.6.2025 – III ZR 109/24, NJW 2025, 2613, Rn. 45, beck-online).

Dass die Klägerin durch die von ihr erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart hat, hat die Beklagte indes nicht dargetan. Vorbringen dazu, ob und in welchem Umfang sie, falls sie gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gem. § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte, fehlt.

2.

Da sich der geltend gemachte Anspruch aufgrund der Nichtigkeit des Vertrags gem. § 7 Abs. 1 FernUSG bereits in voller Höhe aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ergab, kam es auf das Vorliegen einer wirksamen Anfechtung, einer wirksamen Kündigung oder eines wirksamen Widerrufs nicht entscheidend an. Es konnte auch dahinstehen, ob

der Vertrag gem. § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig war und ob die Beklagte eine vorvertragliche Pflichtverletzung i.S.d. § 311 Abs. 2 BGB begangen hat.

III.

Ein Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Rechtshängigkeitszinsen folgte aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog.

IV.

Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren folgt aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG. Bei der Regelung des § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG handelt es sich ausweislich der Gesetzesmaterialien um eine Regelung, die den Schutz eines anderen – hier des Teilnehmenden an einem Fernunterricht – bezweckt. Mit dem Verstoß gegen diese Vorschrift bzw. in dem Eingehen des streitgegenständlichen Vertrags ohne entsprechende Zulassung hat die Beklagte fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, denn dieses Wirksamkeitshindernis ist ihrer Sphäre zuzuordnen. In Anbetracht der nicht einfach zu überblickenden Rechtslage durfte die Klägerin die Einschaltung eines Rechtsanwaltes für erforderlich halten (OLG Celle Urteil vom 29. Oktober 2024 – 13 U 20/24 –, Rn. 34, juris; OLG Dresden Endurteil v. 30.4.2025 – 12 U 1547/24, GRUR-RS 2025, 10703 Rn. 65, beck-online).

Die diesbezügliche Zinsforderung beruht auf §§ 288 Abs. 1, 291 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog.

V.

Die Kostenentscheidung ergab sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgte aus § 709 S. 2 ZPO.

VI.

Der Streitwert wird auf 12.971,00 € festgesetzt.

Glage